

Antrag 1 zur Diözesanversammlung am 30.04.2022

Antragstitel: Änderung/Ergänzung der Satzung des Diözesanverbandes

Antragsgegenstand:

Änderung § 6, 3 der Satzung des Diözesanverbandes München und Freising

Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbeitrag

Ergänzung der Satzung um den § 16a des Diözesanverbandes München und Freising

Digitale Sitzungen

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge die Änderung des § 6,3 sowie die Ergänzung des § 16a der Diözesanverbandes München und Freising beschließen.

Begründung:

Die Bundesversammlung 2021 hat beschlossen, die Mustersatzungen der Diözesanverbände und Kolpingsfamilien zu ändern bzw. zu ergänzen, um

- den Diözesanverbänden bzw. Kolpingsfamilien die Möglichkeit zu eröffnen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit einen ermäßigten Beitrag (Sozialbeitrag) zu ermöglichen
- künftig Sitzungen des Diözesanvorstands bzw. die Diözesanversammlung im Wege moderner Kommunikationsmittel durchzuführen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechen den von der Bundesversammlung beschlossenen Änderungstexten.

Der Diözesanvorstand bittet die Diözesanversammlung :

1. die vorgeschlagene Änderung des § 6, 3 anzunehmen
2. die Ergänzung der Satzung um den § 16 a anzunehmen

München, 11. März 2022

Karlheinz Brunner

Diözesanvorsitzender

Aufgrund des Beschlusses der Bundesversammlung 2021 zur neuen Beitragsordnung ab 2023 sowie der Coronapandemie müssen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen in unserer Diözesansatzung vorgenommen werden:

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag

- (1) Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Diözesanverband München und Freising zieht den von den Einzelmitgliedern im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising zu zahlenden Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogeannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zugunsten des Stiftungskapitals weiter.
- (3) Die Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising haben neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Diözesanbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Diözesanbeitrages der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising beschließt die Diözesanversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

~~Die Diözesanversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen ganz oder teilweise freistellen.~~

Neu: Die Diözesanversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise freistellen,

- (4) Einzelmitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Diözesanbeitrag freigestellt werden. Eine Freistellung ist nur zulässig, wenn der Diözesanbeitrag nicht durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising möglich ist. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Einzelmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogeannter Einmalbetrag) leisten. Die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland bestimmt die Höhe des Einmalbetrags durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

Neu einfügen gesamt:

§ 16a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel

- (1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe gemäß § 16 Absatz (1) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

Ob die Diözesanversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesanversammlung der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende.

- (2) Sämtliche Organe gemäß § 16 Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs gemäß § 16 Absatz (1) die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax und/oder Email) beim Diözesanvorstand beantragt. Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies dabei von diesen Personen mit dem Verlangen beantragt wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach § 12, 13, 14, 15 gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.